

Aktueller Stand zur Umsetzung der CSRD



Die CSRD regelt die Berichts- und Prüfpflicht von Nachhaltigkeits-Informationen für Unternehmen.

Wenn eine EU-Richtlinie verabschiedet wird, müssen die 27 Mitgliedstaaten sie innerhalb von 18 Monaten in nationale Gesetze überführen. Für die Brüsseler *Corporate Sustainability Reporting Directive*, kurz CSRD, bedeutet das, dass der deutsche Gesetzgeber sie spätestens am 06. Juli 2024 hätte verabschieden müssen. Das ist nicht geschehen.

Der bisherige Verlauf

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatte am 22. März 2024 einen Gesetzentwurf für die Umsetzung der CSRD in nationales Recht vorgelegt. Der Gesetzentwurf sollte bzw. wird danach zur Annahme ins Kabinett und anschließend zu den Beratungen ins Parlament kommen. Aktuell hänge der Entwurf im Kabinett fest und konnte vor der Berliner Sommerpause nicht mehr ins parlamentarische Verfahren kommen.

Wie es aktuell aussieht

In der Hauptstadt ist man sich nicht ganz sicher, wann der Entwurf den nächsten Schritt macht, weil noch Verhandlungen um Nachbesserungen laufen. Es könne „noch ein paar Wochen“ dauern, laut SQS-Recherchen.

Für die Verzögerung liegen zwei Hauptgründe vor: Zum einen verlangt die CSRD eine Berichterstattung über Treibhausgasemissionen nach Scope 3, d.h. die Erfassung von Nachhaltigkeitsinformationen über die gesamte Wertschöpfungs- oder Lieferkette eines Unternehmens. Hier besteht noch Uneinigkeit über Überschneidungen mit dem Lieferkettengesetz.

Brennpunkt Berichtsprüfung

Zum anderen wird über die Prüfpflicht debattiert. Im Gesetzentwurf wurden bisher nur Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit einer

Prüfberechtigung berücksichtigt – die EU lässt jedoch auch akkreditierte Drittparteien dafür zu. Gegen die vorgesehene deutsche Regelung laufen zahlreiche Verbände und Praktiker Sturm, weil sie Wirtschaftsprüfer für (noch) nicht kompetent genug halten, die komplexen Nachhaltigkeitsinformationen prüfungssicher zu bestätigen. Die Wirtschaftsprüferkammer unternahm im April 2024 Anstrengungen, die Haftung ihrer Mitglieder für ESG-Themen abzumildern, so eine Meldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

Wer wird prüfen?

Ob Nachhaltigkeitsberichte zukünftig von Wirtschaftsprüfern oder auch von akkreditierten Umwelt- und Nachhaltigkeitsprüfern verifiziert werden, ist folglich noch offen und wird nicht vor September im Parlament besprochen werden. Dann endet die Sommerpause im Bundestag.

Übrigens sollen nur zehn der 27 EU-Länder die CSRD bislang in nationales Gesetz übertragen haben: Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Litauen, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Tschechien und Ungarn. 16 weitere Staaten ließen folglich neben Deutschland die Frist verstreichen.

Hintergrund

Die CSRD ist seit dem 05. Januar 2023 europäisches Gesetz und gilt bereits. Schon 2024 müssen kapitalmarkt-orientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden sie erfüllen. Laut CSRD müssen sie einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen und extern prüfen, d.h. verifizieren lassen. Am Wertpapierhandel teilnehmende KMU sind stufenweise von der Regelung betroffen.

Wenn Sie der CSRD nicht direkt unterliegen, dürfen Sie Ihre Nachhaltigkeits-Informationen auch weiterhin nach anderen Standards als den ESRS erstellen und prüfen lassen. Sprechen Sie uns gerne an.